

Amt Neverin

Vorlage für Amt Neverin

öffentlich
VO-50-BO-24-409

Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Sandra Meßmann	<i>Datum</i> 03.01.2024 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	-------------------------------------	--------------

Sachverhalt

Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren wurden mit Veröffentlichung der neuen Verordnung über Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) am 11.12.2023 und Inkrafttreten am 01.01.2024 wie folgt angehoben:

- | | | | | | |
|---|------------------------|--------------|-----|-----------|----------|
| - | Amtswehrführer | von 220,00 € | auf | höchstens | 400,00 € |
| - | stellv. Amtswehrführer | von 110,00 € | auf | höchstens | 200,00 € |
| - | Amtsjugendwart | von 75,00 € | auf | höchstens | 250,00 € |
| - | stellv. Amtsjugendwart | von 50,00 € | auf | höchstens | 125,00 € |

Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 FwEntschVO M-V für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Amtsverwaltung beschließt für das **Haushaltsjahr 2024** in ihrer heutigen Sitzung, dass die bisherigen Beträge lt. vorherigen Beschluss gezahlt werden.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. fehlende Beträge und Datum ergänzen)

die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen

Feuerwehr

ab 01.01.2024 auf folgende Beträge angehoben wird

		<i>bisherige Beträge</i>
- Amtswehrführer	_____ €/ Monat	220,00 € / Monat
- Stellv. Amtswehrführer	_____ €/ Monat.	110,00 € / Monat
- Amtsjugendwart	_____ €/ Monat.	75,00 € / Monat
- stellv. Amtsjugendwart	_____ €/ Monat	50,00 € / Monat

die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr nicht angehoben wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die Refinanzierung der Aufwendungen für den Amtswehrführer und dessen Stellvertreter erfolgt über die Konnexitätszuweisungen aus dem FAG M-V. Weitere Aufwendungen für den Amtsjugendwart und dessen Stellvertreter werden über die Amtsumlage finanziert. Die Erhöhungen sind nicht Bestandteil der Haushaltsplanung 2024 und müssen über die Liquidität finanziert werden, wenn eine Anpassung der Entschädigungszahlungen erfolgen soll.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
	Nein		
X	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:		5.500,00 €
Gesamtkosten:		00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	12201.5019000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:		
Gesamtkosten:		00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:		6.240,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
			im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
			im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:		
			im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
			im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
			im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen:				
Folgekosten (zu a.) und b.))				
	Nein			
	Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (öffentlich)
---	--

--	--

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Ausgabe 28 / 2023

29.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Gesetze

11. Dezember 2023	Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V)	2
-------------------	---	---

Gesetze

891
941

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V)

Vom 11. Dezember 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 13

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausschüttung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen entstandenen Verdienstausschüttungsausfall.

§ 2

Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen

(1) Die an die jeweiligen Wehrführungen, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer	1.200 Euro,
2. Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	400 Euro,
3. Amtswehrführung bei Ämtern mit bis zu zehn Gemeinden	400 Euro,
für Ämter mit mehr als zehn Gemeinden zusätzlich für jede weitere Gemeinde	20 Euro,
4. Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden	400 Euro,
5. Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden	250 Euro
zusätzlich je Ortswehr	20 Euro,
6. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	250 Euro,
7. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	200 Euro.

(2) Die Stellvertretungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträgerinnen und Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4

Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und

941
942

7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Die Regelungen des § 3 und des § 4 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Für die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte sowie Gerätewartinnen und Gerätewarte können Aufwandsentschädigungen bis zu folgender maximalen Höhe monatlich als angemessen angesehen werden:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart | 400 Euro, |
| 2. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart | 200 Euro, |
| 3. Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart | 250 Euro, |
| 4. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart | 125 Euro, |
| 5. Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift | 100 Euro. |

Für die Stellvertretungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Für den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Verdienstausschlagentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstausschüttung

Die Verdienstausschüttung beträgt pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausschüttung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausschüttung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V S. 667) außer Kraft.

Schwerin, den 11. Dezember 2023

*Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung
Christian Pegel*